

Leitfaden „Bezuschussung studentischer Gruppen“

Die vorliegende Version des Leitfadens zur Zuschussung studentischer Gruppen wurde vom Vorstand der stuvus am 09.03.2016 vorläufig in Kraft gesetzt.

Er regelt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und § 45 Finanzordnung Rahmenbedingungen zur Zuschussung von (stuvus-externen) studentischen Gruppen aus dem Fonds „Projektmittel allgemein (300)“; der Leitfaden ersetzt nicht die Entscheidung des Vorstandes im Einzelfall.

Vorbemerkung

Die Studierendenvertretung möchte im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben neben ihrer eigenen Tätigkeit auch studentische Gruppen und Projekte fördern, die hiermit im Einklang stehen.

Die Förderung erstreckt sich neben der inhaltlichen Unterstützung auch auf die finanzielle Zuschussung von Maßnahmen, die einen Mehrwert für die Studierenden bedeuten. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu betrachten, die erfahrungsgemäß nicht dauerhaft bindend, sondern permanent neu bewertet werden müssen.

Zur Orientierung für studentische Gruppen und Initiativen soll dieser Leitfaden Rahmenbedingungen legen, innerhalb derer eine finanzielle Förderung möglich ist. Die letztliche Entscheidung über eine Förderung erfolgt auf dessen Grundlage und der spezifischen Bewertung eines Projekts auf Einzelfallbasis.

A – Förderkategorien

A.1

Gefördert werden können grundsätzlich studentische Projekte, deren Tätigkeit auf einen unmittelbaren und zeitnahen Nutzen für andere Studierende der Universität Stuttgart gerichtet ist.

Hierbei werden zentral Projekte gefördert, die Studierenden allgemein zu Gute kommen. Projekte mit direktem Studiengangsbezug können ggf. durch die jeweiligen Fachgruppen und Fachschaften im Rahmen der allgemeinen satzungsgemäßen und rechtlichen Bestimmungen gefördert werden.

Für eine Förderung ist dabei zu unterscheiden zwischen

1. einer permanenten, wiederkehrenden Förderung,
2. einer einmaligen Förderung,
3. einer Start- bzw. Anschubfinanzierung und
4. einer „Notfall-“Finanzierung.

Eine permanente Bezuschussung (A.1.1) kann erfolgen, wenn das Projekt wiederkehrend veranstaltet werden soll und eine Durchführung finanziell nur mit Bezuschussung möglich ist. Die Projekte dürfen dabei nicht gewinnmaximiert sein. Hierbei erfolgen keine dauerhaften Bewilligungen, sondern semester- oder jährlich wiederkehrende Antragstellungen.

Eine einmalige Bezuschussung (A.1.2) kann erfolgen, wenn das Projekt einmalig veranstaltet werden soll und eine Durchführung finanziell nur mit Bezuschussung möglich ist. Die Projekte dürfen dabei nicht gewinnorientiert sein.

Eine Startförderung (A.1.3) kann erfolgen, um Projekte mit dauerhafter Perspektive bei der Etablierung zu unterstützen und um gesteigerte Kosten oder fehlende Akquise-Möglichkeiten zu Beginn zu kompensieren.

Eine Notfallfinanzierung (A.1.4) kann gewährt werden, wenn durch irreguläre Umstände die bestehende Finanzplanung nicht mehr belastbar ist und das regelmäßige Projekt ohne (ggf. auch kurzfristige) Förderung aktuell scheitern würde und(!) dauerhaft nicht mehr durchführbar wäre.

Eine Notfallfinanzierung erstmaliger Projekte ist nicht möglich; siehe hierfür Startförderung/A.1.3.

Bei einer Projektbezuschussung im Rahmen von A.1.3 und A.1.4 ist eine erneute Antragsstellung im Zeitraum von 4 Jahren ausgeschlossen.

A.2

Studentische Projekte, die keinen unmittelbaren Nutzen für die Studierendenschaft bedeuten, können nicht permanent oder Anschub-finanziert werden.

Eine Notfallförderung zum Erhalt des Projekts ist äquivalent zu A.1.4 jedoch möglich.

Ein nicht-unmittelbarer (bzw. nur mittelbarer) Nutzen für die Studierendenschaft besteht beispielsweise in einer Steigerung der Reputation von Universität und/oder Studierendenschaft, einer Steigerung der Attraktivität des Studienortes oder einem Wissenstransfer von der Gruppe zur Allgemeinheit.

B – Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung sind an den Vorstandsvorsitzenden zu stellen. Dieser legt in der Regel einen Beratungstermin in der Studierendenversammlung fest und bringt den Antrag in den Vorstand ein.

Auf Verlangen ist der Antrag in den Sitzungen zu präsentieren und Rückfragen zu beantworten.

Anträge können formlos in elektronischer Form (E-Mail, PDF) gestellt werden, müssen jedoch folgende Informationen enthalten:

- Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen und Ansprechpartner,
- Projektbeschreibung,
- durch stuvus zu finanzierende bzw. zu bezuschussende Maßnahmen,
- Übersicht über den Gesamtfinanzrahmen des Projekts.

Bei Anträgen nach A.1.1 ist insbesondere darzulegen, warum das Projekt einer permanenten Förderung bedarf. Hierbei ist (mindestens gegenüber dem Vorstand) die Gesamtfinanzkalkulation des Projektes offen zu legen und ferner regelmäßig im Rahmen der wiederkehrenden Antragstellungen auf Wiederbewilligung Abrechnungen beizulegen, die den kalkulierten Finanzbedarf untermauern.

Bei Anträgen nach A.1.2 ist insbesondere darzulegen, warum das Projekt einer Förderung bedarf. Hierbei ist (mindestens gegenüber dem Vorstand) die Gesamtfinanzkalkulation des Projektes offen zu legen.

Bei Anträgen nach A.1.3 ist insbesondere darzulegen, wie die Entwicklungsperspektiven des Projekts hin zu einer dauerhaften Durchführung gesehen werden und wie dieses sich zukünftig selbst bzw. ohne stuvus-Förderung tragen kann.

Bei Anträgen nach A.1.4 (und A.2) ist der aufgetretene „Notfall“ detailliert zu beschreiben und darzulegen wo Probleme und/oder Fehler aufgetreten sind, die diesen verursacht haben. Es ist ferner darzulegen, wie das Projekt nach der Bezuschussung mittelfristig wieder selbsttragend bzw. ohne stuvus-Förderung durchführbar wird.

C – Inkrafttreten

Der Leitfaden tritt zum (rückwirkend) zum 01.02.2016 in Kraft.